

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die gemeindliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Erlabrunn vom 08.02.1980**

Die Gemeinde Erlabrunn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i.d.g.F unter der Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417) i.d.g.F. für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 4 Nr. 1 "**Grabarten**" wird wie folgt geändert:

Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Urnenerdgräber
- d) Urnenkammern in Urnenstelen

§ 4 Nr. 5 wird neu eingefügt:

- 5. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 8 Nr. 6 "**Rechte an Grabstätten**" wird neu eingefügt:

Der Erwerb einer Urnenkammer in den Urnenstelen bzw. eines Grabes ist jederzeit gegen die Entrichtung der jeweiligen Gebühr für die Dauer von 20 Jahren möglich. Die bereits bezahlte Gebühr wird bei einem Sterbefall während der Laufzeit des Grabnutzungsrechtes anteilig verrechnet.

§ 10 a "**Aufgabe Urnenkammer in den Urnenstelen**" wird neu eingefügt:

Der Grabnutzungsberechtigte wird verpflichtet, die beabsichtigte Aufgabe einer Urnenkammer in den Urnenstelen mindestens 1 Jahr vorher schriftlich anzuzeigen.
Dies ist erforderlich, da die Neubeschaffung einer Verschlussplatte eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

§ 13 Nr. 4 "**Gärtnerische Gestaltung der Gräber**" wird neu eingefügt:

- 4. Auf und an den Urnenstelen ist das Anbringen oder das Aufstellen von Grabschmuck wie z. B: Kerzen, Blumen, Vasen usw. nicht erlaubt.

Einzigte Ausnahme:

Im Rahmen einer Beisetzung dürfen für den Zeitraum von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Beisetzung, Kerzen und Blumen oder sonstiger Grabschmuck vor den Urnenstelen abgelegt werden.

Diese sind spätestens nach Ablauf der genannten Frist auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten wieder zu entfernen.

Werden diese nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen nach der Beisetzung entfernt, so werden diese ohne Aufforderung von der Gemeinde entfernt.

§ 14 a "Erlaubnispflicht für Gestaltung der Verschlussplatten der Urnenkammern in den Urnenstelen" wird neu eingefügt:

Die Beschriftung der Verschlussplatten bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Zustimmung der Gemeinde. Der Steinmetz hat der Gemeinde eine Skizze über die Gestaltung der Beschriftung der Verschlussplatte vorzulegen.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Skizze nicht den Vorgaben des § 16 a dieser Satzung entspricht.

Im Zweifelsfall ist die Skizze über die Beschriftung der Verschlussplatte dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Nach erfolgter Genehmigung wird dem Grabnutzungsberechtigten, bzw. dem beauftragten Steinmetz die Verschlussplatte zur Beschriftung ausgehändigt.

Die Verschlussplatte verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist und Grabaufgabe, erhält der Grabnutzungsberechtigte auf Antrag die Verschlussplatte ausgehändigt. Dieser Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Grabaufgabe bei der Gemeinde zu stellen.

Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch nicht genehmigte, individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert. Die gesamten Kosten hierfür trägt der Grabnutzungsberechtigte.

§ 15 1. c "Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen" wird neu eingefügt:

1. c) bei Urnengräbern Höhe 0,90 m

§ 16 a "Gestaltung der Urnenkammern in den Urnenstelen" wird neu eingefügt:

Für die Urnenstelen gelten die nachfolgend genannten Gestaltungsvorschriften:

- a) Die Verschlussplatten dürfen nur in eingravierter, weißer Schrift, Schriftart "Antiqua", durch einen zugelassenen Fachmann (Steinmetz), beschriftet werden.
- b) Schriften, Zahlen und Ornamente dürfen die nachfolgend genannten Maße nicht überschreiten:
 - Schrift: 25 mm
 - Zahlen: 20 mm
 - Symbole, wie z. B.:
 - Taube: 100 mm
 - Kreuz: 60 mm
 - Sonne: 70 mm

Bei den vorgenannten Symbolen handelt es sich um Beispiele, die nicht abschließend aufgezählt sind. Die Muster können bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.
Weitere Motive sind möglich, soweit diese nicht störend oder verunstaltend wirken.

- c) Auf die Verschlussplatten dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Ausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig.

§ 17 Nr. 4 "Gründung Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern" wird wie folgt ergänzt

Satz 4: Anfallende Kosten zur Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde sind vom Grabnutzungsberechtigten bzw. seinen Erben zu erstatten

§ 19 Leichenhaus "Benutzungszwang" wird wie folgt geändert:

Nr. 2 wird aufgehoben

§ 32 Nr.1 "**Verbote**" wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz (vgl. Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 LStVG, wonach mit Geldbuße bis zu 150,00 DM belegt werden kann, wer einen Hund auf einen Friedhof mitnimmt) wird aufgehoben.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

Erlabrunn, den 27.06.2013

Gemeinde Erlabrunn


.....
Günter Muth
(1. Bürgermeister)